

Neufassung der Satzung des Kreisverbands BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Odenwaldkreis beschlossen von der Kreismitgliederversammlung am
30.03.2023 in Höchst im Odenwald

§ 1 Name und Sitz

Der Kreisverband Odenwaldkreis der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist ein Gebietsverband im Sinne des Parteiengesetzes und trägt den Namen “BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Odenwaldkreis”, Kurzname “GRÜNE”.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Kreisverbands kann jede/r werden, die/der die in Satzung und Programm geschriebenen Grundsätze anerkennt und nicht Mitglied in einem anderen Gebietsverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN oder in einer anderen Partei im Sinne des Parteiengesetzes ist. Minderjährige können Mitglied werden, wenn ihre gesetzlichen Vertreter zustimmen.

(2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Kreisvorstand, sofern Ortsverbände bestehen bei deren Vorstand beantragt.

(3) Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann die/der Abgelehnte Einspruch einlegen. Der Kreisvorstand ist in diesem Fall verpflichtet, die Angelegenheit den Mitgliedern auf der nächsten Kreismitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen, wenn er dem Widerspruch nicht abhilft. Diese entscheidet über die Aufnahme endgültig mit einfacher Mehrheit. Lehnt auch sie die Aufnahme ab, kann Einspruch bei der Landesschiedskommission eingelegt werden.

(4) Der Beginn oder das Ende der Mitgliedschaft wird unverzüglich der Kreisgeschäftsstelle mitgeteilt, die die Mitgliederdatei führt.

§ 3 Frauenstatut

Es gilt das Frauenstatut von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht an der politischen Willensbildung des Kreisverbands in der üblichen Weise, z.B. über Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht an allen Sitzungen und Versammlungen teilzunehmen.

(4) Bei Kreismitgliederversammlungen ist jedes Mitglied gleichermaßen stimmberechtigt, bei Wahlversammlungen gelten die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben.

(5) Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Grundkonsens von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die in den Programmen festgelegten Ziele zu vertreten und

alles zu unterlassen, was der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN oder dem Kreisverband ideell oder materiell schaden könnte.

- (6) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags beträgt mindestens 1 % der monatlichen Nettoeinkünfte des Mitglieds, oder entspricht wenigstens der Höhe der Umlage, die vom Kreisverband an den Landesverband abzuführen ist¹. Für Mitglieder ohne oder mit nur geringem Einkommen kann der/die Kreisschatzmeister/in einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag festlegen. Jedes Mitglied hat die Pflicht seinen Beitrag pünktlich zu entrichten. Näheres regelt die Finanzordnung für Kreisverbände von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- (7) Zusätzlich zu ihren Mitgliedsbeiträgen, erwartet der Kreisverband von den GRÜNEN Mitgliedern im Kreistag und Kreisausschuss und von den von der Kreistagsfraktion in andere Gremien benannten oder gewählten Personen eine Beteiligung an seiner Finanzierung. Dies quartalsweise in Höhe von einem Drittel der erhaltenen Aufwandsentschädigungen. Bei besonderen persönlichen finanziellen Härten können in Absprache mit der/dem Kreisschatzmeister/in davon abweichende Regelungen getroffen werden.
- (8) Die übrigen Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft sind in der Bundes- und Landessatzung geregelt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist schriftlich beim Kreisvorstand zu erklären. Der Eintritt in eine andere Partei wird als Austritt gewertet.
- (3) Die Mitgliedschaft ruht, wenn länger als 6 Monate keine Mitgliedsbeiträge entrichtet wurden. Das Mitglied ist über das Ruhen der Mitgliedschaft zu benachrichtigen. Dieses Mitglied verliert seine aktiven und passiven Rechte aus der Mitgliedschaft, solange der Rückstand nicht ausgeglichen ist.
- (4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Die Einleitung eines Ausschlussverfahrens muss von der Kreismitgliederversammlung nach ordentlicher Einladung und Anhörung der/des Betroffenen mit der Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Landesschiedskommission.

§ 6 Freie Mitarbeit

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Odenwaldkreis ermöglicht die Form der freien Mitarbeit, entsprechend den Regelungen in der Bundes- und Landessatzung.

§ 7 Ortsverbände (OV)

- (1) Der Kreisverband Odenwaldkreis gliedert sich in die von ihm anerkannten autonomen Ortsverbände, die den Parteinamen "BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN" mit den Ortsnamen als Zusatz tragen.

¹ Derzeit 6,59 Euro pro Mitglied

- (2) Die OV's haben das Recht auf eigene Kassenführung, lokale Programmentscheidung und auf eigene Satzung. Die jeweiligen Wahlprotokolle der Vorstandswahlen sind dem Kreisvorstand zur Kenntnisnahme vorzulegen. Führen Ortsverbände eine eigene Kasse, ist der Ortsvorstand zur vollständigen Herausgabe aller für die Erstellung des Rechenschaftsberichts des Kreisverbands erforderlichen Unterlagen verpflichtet, ein Zurückhaltungsrecht besteht für die Ortsverbände oder deren Vorstände oder deren Beauftragte nicht. Der Ortsvorstand ist verpflichtet, der/dem Kreisschatzmeister/in die in die Kasse des Ortsverbandes eingehende Spenden unter Nennung des/der Spender/in und unter Angabe der vollständigen Anschrift, des Betrags und der Art der Spende unverzüglich nach dem Jahresende anzuzeigen. Dies gilt auch für Spenden durch Verzicht auf die Erstattung von Auslagen gemäß Erstattungsordnung des Landesverbandes.
- (3) Ortsverbände, die selbst Mitgliederbeiträge erheben, zahlen für die vom Kreisverband an den Bundes- und Landesverband abgeführten Umlagen² und zur Finanzierung der parteipolitischen Arbeit des Kreisverbands einschließlich der Kosten der Geschäftsstelle und der Personalkosten des/der Kreisgeschäftsführer/in eine Umlage in Höhe von 9 EUR pro Mitglied und Monat. Den Ortsverbänden, die keine Mitgliederbeiträge einziehen, wird jährlich vom Kreisvorstand ein Budget bewilligt, das als Etatposten in den Haushaltsplan eingestellt wird.
- (4) Ein Ortsverband kann gegründet werden, wenn an einem Ort wohnende Mitglieder des Kreisverbandes sich zusammenschließen und an diesem Ort kein anderer dem Kreisverband angehörender Ortsverband besteht. Das Protokoll der Gründungsversammlung und die Satzung des Ortsverbandes sind dem Kreisvorstand zur Kenntnisnahme vorzulegen. Der Ortsverband wird durch Beschluss der Kreismitgliederversammlung anerkannt.
- (5) Ein Ortsverband scheidet aus dem Kreisverband durch seine Auflösung aus. Er kann sich dadurch auflösen, dass die Mitgliederversammlung des Ortsverbandes mit zwei Drittel Mehrheit die Auflösung beschließt. Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung durch die Kreismitgliederversammlung. Bei einer Auflösung wird das Vermögen und das Eigentum des Ortsverbandes auf den Kreisverband übertragen.

§ 8 Organe des Kreisverbands

- (1) Organe des Kreisverbands sind die Kreismitgliederversammlung (KMV), und der Kreisvorstand (KVO).
- (2) Die Mitglieder können zur fachlichen Entwicklung des Kreisverbands und inhaltlichen Vertiefung Arbeitskreise gründen. Arbeitskreise sollen regelmäßig tagen und müssen beim Vorstand angezeigt werden. Voraussetzung für eine An- oder Aberkennung als Arbeitskreis ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung. Arbeitskreise können sich Sprecher/innen wählen.

² Derzeit 6,59 Euro pro Mitglied

§ 9 Die Kreismitgliederversammlung

- (1) Die Kreismitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbands. Sie setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen. Jedes Mitglied hat Antrags-, Stimm- und Rederecht. Sie beschließt im Rahmen der Zuständigkeit über Programm, Satzung, Beitragsordnung sowie über die Auflösung des Kreisverbands. Sie wählt den Vorstand (2 Jahre), die Kassenprüfer/innen (jährlich), die Delegierten für den Parteirat (2 Jahre) und stellt die Bewerber/innenliste für den Kreistag auf. Ebenso wählt die Kreismitgliederversammlung jährlich die Delegierten für die Bundesdelegiertenkonferenz. Sie befürwortet über die Entlastung des Kreisvorstandes. Kassenprüfer/in kann nicht sein, wer im prüfenden Zeitraum ein Vorstandsamt bekleidet hat, oder an der Erstellung des Rechenschaftsberichts beteiligt war.
- (2) Ordentliche Kreismitgliederversammlungen finden mindestens zweimal im Jahr statt. Auf Beschluss der Kreismitgliederversammlung, des Kreisvorstandes oder auf schriftlichen Antrag von zwei Ortsverbänden oder eines Viertels der Mitglieder im Kreis muss die Kreismitgliederversammlung unverzüglich einberufen werden.
- (3) Die Einladung zur Kreismitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen unter Angabe der Tagesordnung, Ort und Zeit den Mitgliedern bekannt zu geben. Bei dringlichen Sitzungen kann die Einladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Der Versand per E-Mail an eine dem Vorstand bekannt gegebene Adresse gilt als schriftliche Einladung. Mitglieder, die einer digitalen Zustellung schriftlich widersprochen oder keine E-Mail bekanntgegeben haben, erhalten die Einladung in Papierform.
- (4) Die Kreismitgliederversammlung ist nach satzungsgemäßer Einberufung beschlussfähig.
- (5) Die Kreismitgliederversammlung tagt in der Regel öffentlich. Soll anders verfahren werden, ist dies mit 2/3 Mehrheit zu beschließen.
- (6) Über Wahlen und Beschlüsse wird Protokoll geführt.

§ 10 Der Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand vertritt den Kreisverband in allen Angelegenheiten. Er bereitet die Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung vor und führt sie aus. Die Mitglieder des Kreisvorstandes sind der Kreismitgliederversammlung mitteilungs- und rechenschaftspflichtig. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Der Kreisvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Kreisvorstand und mindestens zwei, höchstens vier Beisitzer/innen.
- (3) Der geschäftsführende Kreisvorstand besteht aus den beiden Sprecher/innen, dem/ der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in. Er führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbands im Rahmen der beschlossenen Haushaltsansätze und ist zuständig für Planung und Verlauf der Kreisvorstandssitzungen und Kreismitgliederversammlungen. Die Sprecher/innen vertreten die Partei nach außen. Scheidet ein Mitglied aus dem geschäftsführenden Kreisvorstand aus, muss die freiwerdende Position

für die verbleibende Amtsperiode durch Wahl auf der Kreismitgliederversammlung neu besetzt werden.

- (4) Die Beisitzer/innen unterstützen und beraten den geschäftsführenden Kreisvorstand bei dessen Aufgaben. Die Beisitzer/innen können durch den geschäftsführenden Kreisvorstand mit besonderen Funktionen/Aufgaben betraut werden.
- (5) Die Sitzungen des Kreisvorstandes finden mindestens viermal im Jahr statt. Die Sitzungen sind mitgliederöffentlich. Zu den Sitzungen wird mit 5 Tagen Vorlauf unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen. Die Sitzungen des geschäftsführenden Kreisvorstandes finden mindestens einmal im Monat, nach Bedarf auch häufiger statt.
- (6) Bei der Wahl des Kreisvorstandes soll auf eine paritätische Besetzung durch Frauen und Männer geachtet werden.
- (7) Die Amtszeit des Kreisvorstandes beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.
- (8) Kreisvorstandsmitglieder und Delegierte können mit einer absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf jeder Kreismitgliederversammlung abgewählt werden, sofern der Antrag auf Abwahl mit der Einladung zugegangen ist.

§ 11 Wahlen

- (1) Der Kreisvorstand wird in geheimer Abstimmung von der Mitgliederversammlung des Kreisverbands von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gewählt. Für jedes Kreisvorstandsmitglied findet eine getrennte Wahl statt. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erhält. Erhält im ersten Wahlgang keiner der Bewerber/innen die erforderliche Mehrheit, so erfolgt ein zweiter Wahlgang. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.
- (2) Alle Mitglieder des Kreisvorstandes werden auf derselben KMV gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit.
- (3) Von der KMV werden jährlich zwei Kassenprüfer/innen gewählt, die die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie die Angemessenheit der Ausgaben und das Übereinstimmen der Ausgaben mit den Beschlüssen überprüfen. Die Kassenprüfer/innen berichten der Kreismitgliederversammlung jeweils am Ende eines jeden Jahres und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten.
- (4) Die Kreismitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit die Delegierten für die Bundesdelegiertenkonferenz entsprechend den Bestimmungen des Bundesverbandes.
- (5) Die Delegierten für den Parteirat des Landesverbandes Hessen werden von dem Kreisvorstand aus den eigenen Reihen benannt und mit einfacher Mehrheit auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (6) Die Bewerber/innen für Wahlvorschläge zu Staats- oder Gemeindeorganen werden entsprechend der Regularien der Wahlgesetze gewählt.

§ 12 Anträge und Abstimmungen

(1) Anträge, die auf der Kreismitgliederversammlung beraten und beschlossen werden sollen, müssen zuvor im Einladungsschreiben zusammen mit der Einladung veröffentlicht werden. Davon ausgenommen sind Anträge, die aufgrund eines aktuellen Anlasses gestellt und von der Kreismitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit auf die Tagesordnung genommen werden.

(2) Die Aufnahme von Beschlussanträgen, die Wahlen, Abwahlen, Satzungsänderungen betreffen oder finanzwirksam sind, müssen mit der Einladung den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden und können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein.

(3) Bei Abstimmungen ist ein Antrag angenommen, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält. Bei Nominierungsverfahren oder bei der Aufstellung von Direktkandidaten für Wahlkreise beschließt die Mitgliederversammlung eine Wahlordnung.

§ 13 Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderung müssen dem Wortlaut der beabsichtigten Änderung nach mit der Einladung zur Kreismitgliederversammlung aufgeführt werden. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 14 Auflösung des Kreisverbands

Der Kreisverband ist aufgelöst, wenn die Kreismitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit die Auflösung beschließt und dieser Beschluss in einer Urabstimmung von mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen bestätigt wird.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag ihrer Verabschiedung durch die Kreismitgliederversammlung in Kraft.